

## **Grundsätze zu Aufgaben und Verfahren der Qualitätssicherung in der Max Weber Stiftung – Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland vom 18. November 2016**

Nach § 6 Absatz 3 Satz 5 des DGIA-Gesetzes überwacht der Stiftungsrat die „Tätigkeit der Einrichtungen und der anderen Organe der Stiftung und veranlasst die Evaluation der Institute“. Die Grundsätze der Evaluation werden in der Satzung der Max Weber Stiftung detailliert aufgeführt. Zur Gewährleistung eines wissenschaftsadäquaten und transparenten Verfahrens der Qualitätssicherung hat der Stiftungsrat auf seiner Sitzung am 26. November 2009 Grundsätze<sup>1</sup> zu Aufgaben und Verfahren beschlossen. Zur Vorbereitung des 2. Evaluationszyklus hat der Stiftungsrat diese Grundsätze überarbeitet und in seiner Sitzung am 18. November 2016 beschlossen.

### **1. Grundlagen der Qualitätssicherung**

Der Stiftungsrat der Max Weber Stiftung veranlasst in einem Turnus von in der Regel sieben Jahren die externe Evaluation der Auslandsinstitute. Zeitlich dazwischen liegende Perspektivberichte durch die jeweiligen Wissenschaftlichen Beiräte der Institute sollen einerseits der Information und Erörterung des Stiftungsrats dienen und andererseits gewährleisten, dass sich die Institute in der Zwischenzeit weiterer Expertise zur Qualitätssicherung bedienen und damit auf die externe Begutachtung vorbereiten können. Innerhalb der regulären Evaluationsperiode wird mindestens ein Perspektivbericht erstellt.

Die Evaluationen der Institute der Max Weber Stiftung liegen in der Verantwortung des Stiftungsrats. Seine Stellungnahmen beruhen auf der Selbstdarstellung des Instituts (Anlage A), dem Bewertungsbericht der externen Kommission (Anlage B) und der Stellungnahme des Instituts zum Bewertungsbericht (Anlage C). Der Stiftungsrat setzt Kommissionen ein, die seine Beschlüsse und Stellungnahmen vorbereiten. Stiftungsrat und Kommissionen werden von der gemeinsamen Geschäftsstelle unterstützt, die das Verfahren der Qualitätssicherung, das die Evaluationen wie auch die Erstellung der Perspektivberichte durch die einzelnen Beiräte einschließt, organisiert und koordiniert. Bewertet werden in der Regel die letzten sieben Jahre.

---

<sup>1</sup> Einer Empfehlung des Wissenschaftsrats vom 9. November 2007 folgend orientieren sich die Grundsätze zur Qualitätssicherung der Max Weber Stiftung an den Kriterien der Leibniz-Gemeinschaft (vgl. <http://www.wgl.de/?nid=evqu&nidap=&print=0>).

## **2. Evaluationstermin**

Die gegenwärtig zehn Institute der Max Weber Stiftung werden innerhalb von sieben Jahre evaluiert. Der 1. Evaluationszyklus umfasst die Jahre 2011-2017. Der 2. Turnus beginnt 2018 und endet 2024:

2018	DIJ Tokyo, DHI Rom
2019	DHI London
2020	DHI Washington
2021	DFK Paris, OI Beirut
2022	DHI Warschau, DHI Paris
2023	DHI Moskau
2024	OI Istanbul

Nach Anhörung der Direktionsversammlung, die sich mit der Versammlung der Beiratsvorsitzenden abstimmt, bestimmt der Stiftungsrat die zu evaluierenden Institute spätestens auf der letzten Sitzung des Jahres für das übernächste Kalenderjahr. Die Geschäftsstelle unterrichtet den/die Direktor/in des betroffenen Instituts über die anstehenden Evaluationen und über den Ablauf des Evaluierungsverfahrens. Sie legt den Termin der Begehung in Abstimmung mit dem Institut und dem/der Vorsitzenden der Kommission fest.

## **3. Informationsgespräch**

Auf Wunsch des Instituts besucht eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle das Institut, um die Grundsätze des Evaluierungsverfahrens und den Ablauf der Begehung zu erläutern. Die Institute können eine Beratung sowie Unterstützung bei der Aufbereitung von Unterlagen durch die Geschäftsstelle in Anspruch nehmen.

## **4. Mitglieder der Evaluationskommission**

Der Stiftungsrat beruft bis zu neun stimmberechtigte Mitglieder der Evaluationskommission. Die stimmberechtigten Mitglieder sollen das wissenschaftliche Spektrum des jeweiligen Instituts widerspiegeln, jedoch sollen mindestens zwei Mitglieder einem anderen Fach angehören. Die beiden fachfremden Mitglieder sollen über Erfahrungen im Bereich Evaluation und Begutachtung verfügen. Es sollen Wissenschaftler/innen aus dem Gastland, aus Hochschulen und aus außeruniversitären Einrichtungen vertreten sein. Außer zur Abschlussbesprechung (Ziff. 9) soll ein von dem Institut benannter Vertreter oder eine Vertreterin des Wissen-

schaftlichen Beirats und kann ein Vertreter oder eine Vertreterin der Direktionsversammlung ohne Stimmrecht zu den Beratungen der Kommission eingeladen werden (Gäste).

Zu Beginn des Berufungsverfahrens übermittelt das Institut der Geschäftsstelle eine Liste der Fachgebiete, die nach Ansicht des Instituts abgedeckt werden sollen. Die Geschäftsstelle bittet anhand dieser Liste, die vom Präsidenten oder der Präsidentin mit Anmerkungen versehen werden kann, die im Stiftungsrat vertretenen Wissenschaftseinrichtungen (DFG, MPG, AvH und WGL) und die jeweiligen Fachverbände (§ 12 HVO) um Vorschläge für acht Plätze und danach das Institut um Vorschläge für den neunten Platz. Dabei erhält das Institut Gelegenheit, schriftlich Einwände gegen die einzelnen Vorschläge der Wissenschaftseinrichtungen zu erheben. Einwände müssen begründet werden, wobei als zulässige Gründe die Nichtabdeckung der Fachgebiete des Instituts durch einzelne Vorschläge und die Besorgnis der Befangenheit gelten. Über die Berücksichtigung der Einwände entscheidet der Stiftungsrat. Für die Berufung der Wissenschaftlichen Kommissionsmitglieder müssen dem Stiftungsrat mehr Vorschläge vorliegen, als Kommissionsplätze zur Verfügung stehen. Mitglieder des Stiftungsrates können weitere Vorschläge unterbreiten. Stifterverband und BMBF benennen je ein beratendes Mitglied (Gäste). An jeder Evaluation nimmt ein wissenschaftliches Mitglied des Stiftungsrates ohne Stimmrecht teil. Der Stiftungsrat benennt das Mitglied in der Sitzung, in der er auch die übrigen Kommissionsmitglieder wählt.

Die Geschäftsstelle legt die Vorschläge einschließlich der Angaben zu möglichen Befangenheitsgründen dem Stiftungsrat zur Entscheidung vor. Dieser wählt die Mitglieder, setzt die Kommission ein und wählt auf Vorschlag des Präsidenten/der Präsidentin den/die Vorsitzende/n der Kommission.

Der Präsident/Die Präsidentin lädt die neu gewählten Personen zur Mitarbeit in der Evaluierungskommission ein und bittet sie unter Verweis auf die für das Evaluierungsverfahren der Max Weber Stiftung geltenden Grundsätze zur Befangenheit (Anlage 1), die an die Kriterien der DFG angelehnt sind, mögliche Befangenheitsgründe darzulegen.

Den Mitgliedern der Kommission werden mit dem Einladungsschreiben Informationen zum Profil der Max Weber Stiftung und zu den Besonderheiten ihrer Institute übersandt.

## **5. Konstituierende Sitzung der Kommission**

Die Kommissionsmitglieder treffen sich ca. 4 Monate vor der Begehung des Instituts in der Geschäftsstelle der MWS in Bonn zu einer Konstituierenden Sitzung. Der/Die Vorsitzende informiert die Kommission mit Unterstützung durch den Geschäftsführer oder die Geschäfts-

führerin über das Evaluierungsverfahren der Max Weber Stiftung, die anzuwendenden Kriterien (Anlage 3), die für das jeweilige Institut geltenden Besonderheiten und die Aufgaben der Kommissionsmitglieder in diesem Verfahren. Falls während der Sitzung mögliche Befangenheitsgründe bekannt werden, die zuvor weder von dem betreffenden Gutachter oder der Gutachterin noch vom Institut offen gelegt wurden, entscheidet der/die Vorsitzende der Kommission über die weitere Beteiligung der betreffenden Person am Evaluierungsverfahren. Die Gäste der Kommission nehmen an der Konstituierenden Sitzung teil. Die Kommission erhält auf Wunsch Gelegenheit, sich auch ohne den Vertreter/die Vertreterin des Wissenschaftlichen Beirats zu beraten. Ein Mitarbeiter/Eine Mitarbeiterin der Geschäftsstelle fertigt ein Protokoll der Sitzung an, das der Vorbereitung der Vor-Ort-Begehung dient.

## **6. Kooperationspartner**

Das Institut übermittelt der Geschäftsstelle Vorschläge für Kooperationspartnerinnen und -partner, die zu einer Befragung im Rahmen der Begehung des Instituts eingeladen werden sollen. Die Entscheidung über die Anzahl der einzuladenden Kooperationspartnerinnen und -partner trifft der/die jeweilige Vorsitzende der Kommission unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen dem zeitlichen und finanziellen Aufwand und dem zu erwartenden Informationsgewinn. Dabei soll die Zahl von drei Kooperationspartnerinnen und -partnern nicht überschritten werden.

## **7. Unterlagen**

Zur Vorbereitung der Begehung durch die Kommission legt das Institut eine Selbstdarstellung vor, die sich aus der Bearbeitung der als Anlage 2 beigefügten Gliederung ergibt. Die Selbstdarstellung wird der Geschäftsstelle spätestens zwei Monate vor der Konstituierenden Sitzung der Evaluierungskommission übermittelt.

## **8. Tagesordnung für die Begehung des Instituts**

Für die Begehung des Instituts im Rahmen der Evaluation erarbeitet die Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem Institut den Entwurf einer Tagesordnung. Über den Entwurf entscheidet der/die Vorsitzende der Kommission. Die Kommission kann während der Begehung Änderungen der Tagesordnung beschließen.

## **9. Begehung des Instituts**

Zu Beginn der Begehung findet eine Vorbesprechung der Kommission statt, in der das Protokoll der Konstituierenden Sitzung verabschiedet wird. Ggf. werden Berichterstattungsfunktionen für bestimmte Bereiche unter den Kommissionsmitgliedern verteilt. Die Gruppenbesuche am zweiten Begehungstag werden organisiert und die entsprechenden Informationen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts weitergegeben. Falls auf Wunsch der Kommission während der Begehung zusätzliche schriftliche Informationen von dem Institut angefordert werden, müssen diese spätestens eine Woche nach der Begehung des Instituts der Geschäftsstelle vorliegen, die sie umgehend an die Kommission weiterleitet.

Aufgabe des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin ist es, über die Ordnungsgemäßheit des Verfahrens zu wachen und am Ende der Begehung dazu Stellung zu nehmen. Aufgabe des Vertreters/der Vertreterin des Beirates ist es, über die Arbeit des Beirates seit der letzten Evaluation zu informieren und aus der Sicht eines externen Wissenschaftlers/einer externen Wissenschaftlerin über die Entwicklung des Instituts zu berichten.

Am Ende der Begehung findet eine Abschlussbesprechung der Kommission statt, in der auch den Gästen nach Ziff. 4 Gelegenheit gegeben wird, ihre Einschätzung der Evaluation darzulegen. Im Anschluss daran formulieren die stimmberechtigten Mitglieder der Kommission die Kernpunkte der Bewertung und die wichtigsten Empfehlungen.

Nach Beendigung der Begehung gibt der/die Vorsitzende der Kommission dem/der Direktor/in des Instituts eine erste Einschätzung über den Verlauf der Begehung. Er soll dabei von dem/der Geschäftsführer/in begleitet werden.

Ein/e Mitarbeiter/in der Geschäftsstelle führt über alle Gespräche der Kommission intern Protokoll (als Grundlage für die Erstellung des Entwurfs des Bewertungsberichts). Ausgenommen sind Gespräche, die während der Besichtigung einzelner Abteilungen von Teilen der Kommission parallel geführt werden.

## **10. Einspruch des Instituts zur Begehung**

Falls das Institut Zweifel am ordnungsgemäßen Ablauf der Begehung hat, kann es innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Begehung schriftlich bei der Geschäftsstelle Einspruch erheben. Die Geschäftsstelle übermittelt den Einspruch dem Vorsitzenden der Kommission und dem Präsidenten der Stiftung, die gemeinsam über dessen Berücksichtigung entscheiden.

## **11. Protokoll und Bewertungsbericht**

Die Geschäftsstelle erstellt nach der Begehung den Entwurf des Bewertungsberichts. Der Bewertungsbericht wird zunächst mit dem/der Vorsitzenden und anschließend mit den übrigen stimmberechtigten Mitgliedern der Kommission abgestimmt. Änderungsvorschläge werden von der Geschäftsstelle dokumentiert in den Bewertungsbericht eingearbeitet. Der Bewertungsbericht wird in einer weiteren Runde mit den stimmberechtigten Mitgliedern der Kommission abgestimmt. Er ist verabschiedet, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder der Kommission ihm zugestimmt haben.

Bei einem Dissens unter den stimmberechtigten Mitgliedern der Kommission erfolgt eine Moderation durch den Präsidenten/die Präsidentin der Stiftung. Falls erforderlich, kann diese/r eine weitere Sitzung der Kommission einberufen. Kommt keine Einigung zustande, werden im Bewertungsbericht die Positionen der Mehrheit wiedergegeben. Die Positionen der Minderheit bzw. abweichende Voten werden dem Stiftungsrat zu Kenntnis gebracht, der diese in seiner Stellungnahme verwenden kann. Nach der Verabschiedung durch die Kommission kann der Bewertungsbericht inhaltlich nur in Ausnahmefällen geändert werden (siehe Ziff. 13). Jede inhaltliche Änderung bedarf einer erneuten Zustimmung durch alle stimmberechtigten Mitglieder der Kommission.

Der/die Vorsitzende der Kommission trägt die Verantwortung für den Inhalt des Bewertungsberichtes und zusammen mit dem/der Geschäftsführer/in auch für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens.

Als Zustimmung der stimmberechtigten Mitglieder der Kommission im Sinne der vorstehenden Regelungen gilt auch die ausbleibende Reaktion innerhalb einer Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, wobei eine Woche vor Ablauf der Frist eine schriftliche Erinnerung, für die eine E-Mail genügt, erfolgt sein muss. Darauf wird bei der Übersendung des ersten Entwurfs des Bewertungsberichts noch einmal gesondert hingewiesen.

## **12. Stellungnahme des Instituts zum Bewertungsbericht**

Die Geschäftsstelle sendet den verabschiedeten Bewertungsbericht spätestens sechs Wochen vor der Sitzung des Stiftungsrats, auf der die Evaluation des Instituts behandelt werden soll, an das Institut. Der Bewertungsbericht wird dem Direktor des Instituts vertraulich zur Verfügung gestellt; eine vertrauliche Weitergabe innerhalb des Instituts und an den Wissenschaftlichen Beirat durch den/die Direktor/in ist zulässig. Die Vertraulichkeit gilt für alle Betei-

ligten so lange, bis der Bewertungsbericht als Teil der Stellungnahme des Stiftungsrats von der Max Weber Stiftung veröffentlicht wurde.

Das Institut kann innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Bewertungsberichts bei dem/der Institutsdirektor/in schriftlich bei der Geschäftsstelle Stellung dazu nehmen. Ist eine Stellungnahme bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangen, behandelt der Stiftungsrat den Bewertungsbericht ohne Berücksichtigung einer Stellungnahme des Instituts. Die Institutsstellungnahme zum Bewertungsbericht wird als Anlage Teil der Stellungnahme des Stiftungsrats.

### **13. Einspruch des Instituts zum Bewertungsbericht**

Der Bewertungsbericht der Kommission wird nach seiner Verabschiedung nicht mehr inhaltlich geändert. In besonderen Ausnahmefällen kann das Institut jedoch durch Erheben eines Einspruchs bei der Geschäftsstelle eine nochmalige Befassung der Kommission beantragen. Ein Einspruch ist schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Bewertungsberichts von der Leitung des Instituts zu erheben und zu begründen. Er ist nur in den nachfolgend genannten Fällen statthaft:

- Der Bewertungsbericht ist unter Verletzung der Verfahrensgrundsätze dieses Dokuments zustande gekommen.
- Der Bewertungsbericht enthält einen unrichtigen oder unvollständigen Sachverhalt.

Eine Verletzung von Verfahrensgrundsätzen hinsichtlich der Befangenheit von Gutachterinnen und Gutachtern oder Nichtabdeckung der Fachgebiete des Instituts kann von diesem nur im Einspruchsverfahren nach Ziff. 4 oder, bei Bekanntwerden von möglichen Befangenheitsgründen erst bei der Begehung des Instituts, im Einspruchsverfahren nach Ziff. 9 gerügt werden.

Die Geschäftsstelle übermittelt den Einspruch dem/der Vorsitzenden der Kommission und dem Präsidenten/der Präsidentin der Stiftung, die gemeinsam über dessen Statthaftigkeit und Berücksichtigung entscheiden.

Ist ein Einspruch statthaft und begründet, macht dies eine erneute Befassung und Verabschiedung des Bewertungsberichts durch die Kommission erforderlich. Dieser Bewertungsbericht ist gem. Ziff. 12 Satz 1 und 2 erneut durch die Geschäftsstelle weiterzuleiten. Innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Bewertungsberichts bzw. einer Mitteilung darüber, dass der Einspruch unstatthaft oder unbegründet ist, hat das Institut die Möglichkeit zur abschließenden Stellungnahme gem. Ziff. 12 Abs. 2.

#### **14. Stiftungsratssitzung**

Die Mitglieder und ständigen Gäste des Stiftungsrats erhalten in der Regel spätestens zwei Wochen vor der Sitzung Selbstdarstellung des Instituts, Bewertungsbericht und Stellungnahme des Instituts. Der Bewertungsbericht wird von dem/der Vorsitzenden der Kommission auf der Sitzung des Stiftungsrats vorgestellt. Der Stiftungsrat gibt unter Würdigung aller Aspekte und Voten eine Stellungnahme ab.

Der/Die Präsident/in der Stiftung informiert im Anschluss an die Sitzung den/die Direktor/in des Instituts über das Ergebnis der Stellungnahme. Die Geschäftsstelle versendet die Stellungnahme mit Anlagen an das Institut und an das BMBF. Anschließend wird die Stellungnahme mit Anlagen auf den Internet-Seiten der Max Weber Stiftung veröffentlicht.

#### **15. Vertraulichkeit**

Die Mitglieder und Gäste von Kommission und Stiftungsrat sowie die Beschäftigten der Max Weber Stiftung sind zur Vertraulichkeit in Bezug auf die Inhalte der Evaluierungsverfahren verpflichtet. Insbesondere ist es unzulässig, Protokolle, Bewertungsberichte und Stellungnahmen ganz oder in Auszügen an Personen weiterzugeben, die nicht gemäß den in diesem Dokument getroffenen Regelungen zur Einsichtnahme berechtigt sind, oder solchen nicht berechtigten Personen Auskünfte über Inhalte der Evaluation zu erteilen.

Anfragen der Presse nach Inhalten oder Ergebnissen der Evaluation werden vor Verabschiedung der Stellungnahme des Stiftungsrats von allen am Evaluierungsverfahren Beteiligten mit Verweis auf die Vertraulichkeit des Verfahrens zurückgewiesen bzw. an die Geschäftsstelle weitergeleitet, die Auskünfte zu Verfahrensfragen erteilen kann.

#### **16. Fristen**

Die Regelzeiträume für die einzelnen Schritte des Evaluierungsverfahrens, insofern sie nicht in diesem Dokument festgelegt werden, ergeben sich aus dem Ablaufdiagramm, das als Anlage 4 diesem Dokument beigelegt ist.